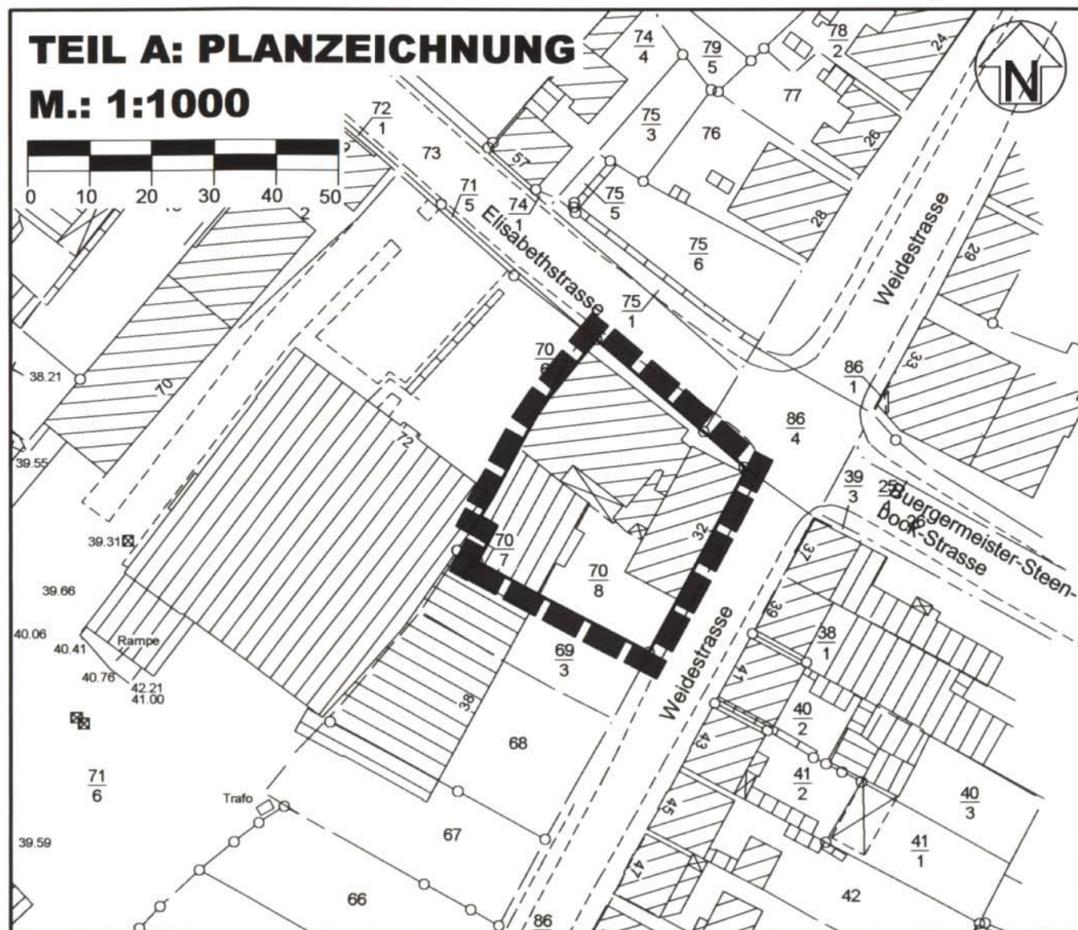


# BEBAUUNGSPLAN NR.52, 2. ÄNDERUNG DER STADT EUTIN

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

### I. FESTSETZUNGEN

■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 gelten für den Geltungsbereich unverändert fort. Textziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

### 1.1 MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet unzulässig. Ausgenommen davon sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Spielhallen.

Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, mit Ausnahme von Spielhallen, des § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521-7917-0).

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB vom 21.12.2006) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO vom 22.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.07.2009 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Eutin für den Bereich des Flurstücks 70/8 an der Weidestraße/ Ecke Elisabethstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 06.11.2008. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Internet am 19.11.2008 unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) wurde am 18.11.2008 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 01.12.2008 bis zum 08.12.2008 durchgeführt worden.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschloss am 05.02.2009 die Fortführung des Aufstellungsverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 05.02.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.03.2009 bis zum 03.04.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung im Internet am 19.02.2009 unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) wurde am 18.02.2009 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Im Internet ist darauf hingewiesen worden, dass während der Auslegungsfrist der öffentlichen Auslegung Anregungen von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.02.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.07.2009 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 09.09.2009



(Schulz)  
- Bürgermeister -

9. Der katastermäßige Bestand am 15.07.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 12.08.09



(Vogel)  
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 09.09.2009



(Schulz)  
- Bürgermeister -

11. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) wurde am 14.09.2009 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 15.09.2009 im Internet unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.09.2009 in Kraft getreten.

Eutin, 16.09.2009



(Schulz)  
- Bürgermeister -

## 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 DER STADT EUTIN

für den Bereich des Flurstücks 70/8 an der Weidestraße/ Ecke Elisabethstraße

## ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 01. Juli 2009

